



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Präsidentalentscheid vom 27. November 2018**

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin und lic. iur. Marc Jordan (Gerichtsschreiber)
Parteien	<b>X</b> [...] vertreten durch A GmbH, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Sicherstellungsverfügung gemäss § 203 StG

## **Sachverhalt**

- A. Die Steuerausstände des Rekurrenten, X, betragen für die Steuerperioden 2011, 2012, 2014, 2015 (ordentliche Steuern) und 2016 (Nachsteuern) rund CHF 1,2 Mio. Da die Steuerforderungen weder beglichen noch Akontozahlungen dafür geleistet wurden, erliess die Steuerverwaltung am 1. März 2018 gegen den Rekurrenten für die ordentlichen kantonalen Steuern pro 2016 eine Sicherstellungsverfügung in der Höhe von CHF 162'690.55. Es bestehe die Gefahr, dass die Steuerforderung der Periode 2016 nicht bezahlt werde, weshalb diese mittels Arrestierung der vorhandenen und teilweise sich bereits in einem Zwangsversteigerungsprozess befindenden Liegenschaften, sichergestellt würde.
- B. Dagegen erhebt der Rekurrent, vertreten durch A GmbH, mit Eingabe vom 26. März 2018 Rekurs und verlangt sinngemäss die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung. Die Liegenschaft des Rekurrenten an der B-Strasse in Basel sei bereits versteigert worden. Die Familie des Rekurrenten lebe zurzeit auf dem Existenzminimum. Des Weiteren wird auf die eingereichte Steuererklärung pro 2016 verwiesen.

Die Steuerverwaltung beantragt mit Vernehmlassung vom 17. Mai 2018 die Sistierung des Verfahrens bis zum Vorliegen der rektifizierten Veranlagungsverfügung pro 2016. Es sei ihr danach Gelegenheit zur Einreichung einer Stellungnahme und zur erneuten Bezifferung der Sicherheitsleistung zu gewähren. Der Rekurrent verzichtet auf eine Stellungnahme zur beantragten Sistierung. Mit Verfügung vom 28. Juni 2018 ordnet der instruierende Präsident die Verfahrenssistierung an. Am 22. August 2018 teilte die Steuerverwaltung mit, dass sie nunmehr in der Lage sei, die Sicherheitsleistung neu zu beziffern, worauf die Sistierung umgehend wieder aufgehoben wurde.

Mit Stellungnahme vom 27. August 2018 beantragt die Steuerverwaltung die teilweise Gutheissung des Rekurses. Aufgrund der bei der Bearbeitung der Steuererklärung pro 2016 gewonnenen Erkenntnisse sei der Sicherstellungsbetrag auf CHF 45'864.40 zu reduzieren. Die Verfahrenskosten seien dem Rekurrenten aufzuerlegen.

Der Rekurrent hat sich, trotz gewährter Fristerstreckung zur Einreichung einer Stellungnahme, nicht vernehmen lassen.

Auf die einzelnen Vorbringen wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist verzichtet worden.

## **Erwägungen**

1. Gemäss § 203 Abs. 4 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen Sicherstellungsverfügungen der Steuerverwaltung innert 30 Tagen nach Zustellung der Verfügung an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist durch die Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung vom 1. März 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Es liegt ein gültiges Vertretungsverhältnis vor. Der Rekurs datiert vom 26. März 2018 (Datum der Postaufgabe) und wurde somit rechtzeitig erhoben.
  
2.
  - a) Der Rekurrent beantragt sinngemäss die Aufhebung der Sicherstellungsverfügung vom 1. März 2018.
  
  - b) Zu prüfen ist, ob sich die Sicherstellungsverfügung als rechtmässig und angemessen erweist.
  
3.
  - a) Gemäss § 203 StG kann die Steuerverwaltung, wenn die steuerpflichtige Person keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder die Bezahlung der von ihr geschuldeten Steuer als gefährdet erscheint, auch vor einer rechtskräftigen Veranlagung die Sicherstellung des mutmasslich geschuldeten Steuerbetrags mittels Verfügung verlangen (Abs. 1). Die Sicherstellungsverfügung gibt den sicherzustellenden Betrag an und ist sofort vollstreckbar. Sie hat im Betreibungsverfahren die gleichen Wirkungen wie ein vollstreckbares Gerichtsurteil (Abs. 2). Die Sicherstellung muss grundsätzlich in Geld, durch Hinterlegung sicherer, marktgängiger Wertschriften, mittels Grundpfand oder durch Bankgarantie geleistet werden (Abs. 3). Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Zustellung Rekurs bei der Steuerrekurskommission erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht (Abs. 4).

b) Die Sicherstellungsverfügung kann für alle Arten von Steuerforderungen verfügt werden (Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Quellensteuern etc.). Eine Sicherstellung ist auch bei Nachsteuern und bei Bussen wegen Verletzung von Verfahrenspflichten und Steuerhinterziehung möglich. Sie kann sich auch auf Verzugszinsen und Kosten der Vollstreckung der Steuerforderung beziehen. Ausgenommen von der Sicherstellung sind aber Geldstrafen und Kosten im Verfahren wegen Steuervergehen gem. § 223 ff. StG (vgl. Frey in: Zweifel/Beusch, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, 3. Auflage, Basel, Art. 169 N 4). Da es sich beim Nachsteuer- und Bussenverfahren nicht um ein Verfahren wegen Steuervergehen handelt, kann die Sicherstellung vorliegend auch Bussen erfassen.

c) Gemäss § 204 StG gilt die Sicherstellungsverfügung als Arrestbefehl nach Art. 274 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG). Die Sicherstellungsverfügung muss den Anforderungen des Arrestbefehls entsprechen. Sicherheitshalber wird in der Praxis deshalb die Sicherstellungsverfügung durch einen separaten Arrestbefehl ergänzt. Während die Sicherstellungsverfügung eine eigenständige Wirkung entfaltet, ist der Arrestbefehl nur zusammen mit der Sicherstellungsverfügung vollstreckbar (Frey, a.a.O., Art. 170 N 2).

d) Bei der Sicherstellung handelt es sich um eine reine Massnahme zur Sicherung von Steuerforderungen unabhängig vom Stand der Veranlagung. Grundlage für eine Sicherstellung kann somit eine definitive Veranlagung oder auch eine provisorische Veranlagung bilden, wenn der Betrag mutmasslich feststeht. Voraussetzung der Massnahme ist, dass die Bezahlung der Steuer gefährdet ist. Sicherstellungsverfügungen fallen gänzlich bzw. im entsprechenden Umfang dahin, wenn im ordentlichen Verfahren festgestellt wird, dass die Forderung nicht oder nicht im angenommenen Umfang besteht. Mit Erlass der Sicherstellungsverfügung soll dafür gesorgt werden, dass der mutmassliche Steueranspruch bei Eintritt der Fälligkeit auch tatsächlich bezogen werden kann (vgl. zum Ganzen: Frey, a.a.O., Art. 169 N 2 ff.).

e) Die sachliche Überprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob die Voraussetzungen von § 203 StG zum Erlass der Sicherstellungsverfügung erfüllt sind. Der Prüfungsumfang beschränkt sich infolge der Dringlichkeit auf eine summarische Prüfung (vgl. Frey, a.a.O., Art. 169 N 67). Diese Prüfung bezieht sich auf das Vorliegen eines Sicherstellungsgrundes sowie auf Bestand und Umfang der Steuerschuld, welche glaubhaft gemacht werden müssen. Eine detaillierte Abklärung der steuerlich relevanten Tatbestände und die Festsetzung der Steuer bleiben dem Hauptverfahren in der Sache vorbehalten (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons

Basel-Landschaft vom 19. Mai 2010, publ. in BStPra 3/2010, S. 104). Glaubhaftmachen heisst, dass die überprüfende Instanz nicht von der Richtigkeit der Behauptungen überzeugt sein muss sondern dass es genügt, wenn aufgrund objektiver Anhaltspunkte der Eindruck vermittelt wird, dass die Tatsachen wahrscheinlich vorhanden sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Art. 169 N 35 f.). Zu berücksichtigen ist im Weiteren, dass sich die erlassene Sicherstellungsverfügung in der Höhe als nicht offensichtlich übertrieben erweisen darf und verhältnismässig sein muss.

4. a) Die Steuerverwaltung bringt vor, dass der Rekurrent überschuldet sei. Dies ergebe sich unter anderem aus dem Betreibungsregisterauszug vom 1. März 2018. Die beiden Hauptvermögenswerte des Rekurrenten, die Liegenschaften an der B-Strasse und an der C-Strasse in Basel seien bereits gepfändet worden und es würde deren Verwertung drohen. Für die Liegenschaft an der B-Strasse in Basel sei die Versteigerung auf den 21. März 2018 angesetzt worden. Mit ordentlichen Bezugsmassnahmen oder auf dem schuldbetreibungsrechtlichen Weg sei die Forderung der ordentlichen kantonalen Steuern pro 2016, für welche vorliegend die Sicherstellung verlangt werde, nicht einbringbar. Die Eintreibung des Steuerausstandes sei somit gefährdet und eine Sicherstellung sei gerechtfertigt.
- b) Der Rekurrent bestreitet zwar die erfolgte Sicherstellung in grundsätzlicher Weise, hat sich jedoch nicht vernehmen lassen. Er hat weder auf die Vernehmlassung der Steuerverwaltung vom 17. Mai 2018, womit ihm die rechtlichen und tatsächlichen Gründe für die Sicherstellung aufgezeigt wurden, noch auf die Stellungnahme vom 28. August 2018, mit welcher die Steuerverwaltung die Reduktion der Sicherheitsleistung beantragt, reagiert. Die Steuerrekurskommission ist allerdings von Amtes wegen verpflichtet, im Rahmen einer summarischen Prüfung, die Voraussetzungen von § 203 StG zu beurteilen (s.o. E. 3. e)).
- c) Aus den Akten geht hervor, dass der Rekurrent zum Zeitpunkt des Erlasses der Sicherstellungsverfügung für die kantonalen Steuern, für die direkte Bundessteuer und für die Grundstückgewinnsteuer der Perioden 2011 bis 2015 und für eine Nachsteuerforderung der Periode 2016 Steuerausstände von insgesamt CHF 1'286'876.95 aufweist. Zudem verfügt der Rekurrent per 1. März 2018 über weitere 19 hängige Beteiligungen im Umfang von CHF 933'661.95. Gegen vier dieser Beteiligungen, welche eine Forderungssumme von CHF 10'060.00 ausmachen, ist Rechtsvorschlag erhoben worden. Damit ist die finanzielle Situation des Rekurrenten aufgrund der Akten dokumentiert. Der Auffassung der Steuerverwaltung, wonach die unbeglichenen Verbindlichkeiten des Rekurrenten im Verhältnis zu den ei-

genen Mitteln ein bedrohliches Ausmass angenommen haben und die Gefahr droht, dass die Forderung der ordentlichen Steuern pro 2016 nicht beglichen wird, ist somit zu folgen. Damit sind die Voraussetzungen für eine Sicherstellung i.S.v. § 203 StG gegeben.

d) Hinsichtlich der Höhe des sicherzustellenden Betrags kann einzig auf die Angaben der Steuerverwaltung abgestellt werden. Mit Eingabe vom 27. August 2018 beantragt sie eine reduzierte Sicherheitsleistung von CHF 45'864.40. Die Steuerverwaltung stützt sich dabei auf die, unter Berücksichtigung der nachgereichten Unterlagen des Rekurrenten, erstellte rektifizierte Steuerveranlagung pro 2016. Aus dieser geht hervor, dass sämtliche Aufrechnungen und Taxationen zum Einkommen (ausserordentlicher Aufwand bei der selbständigen Erwerbstätigkeit, Mieteinnahmen sowie Erwerbsausfallentschädigung) und zum Vermögen (private und geschäftliche Schulden) auf eine unzureichende Deklaration des Rekurrenten zurückzuführen sind. Obschon die Steuerverwaltung zu Recht einräumt, dass sich die steuerbestimmenden Faktoren in einem allfälligen Einspracheverfahren zu den ordentlichen Steuern pro 2016 noch verändern könnten, sind diese für den Zweck des vorliegenden Verfahrens zur Sicherstellung der Forderung der ordentlichen Steuern pro 2016 als ausreichend glaubhaft gemacht und angemessen einzustufen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Rekurrent im vorliegenden Verfahren mehrfach Gelegenheit gehabt hat, die Höhe der Steuerforderung zu bestreiten beziehungsweise entsprechende Nachweise zu den deklarierten Faktoren einzureichen. Da der Rekurrent auf eine Stellungnahme zur reduzierten Sicherstellungssumme verzichtete, ist diese sowohl im Bestand als auch im Umfang als akzeptiert einzustufen. Die Höhe der Sicherheitsleistung von CHF 45'864.40 erweist sich aufgrund einer summarischen Prüfung somit als angemessen.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Rekurs teilweise gutzuheissen und die Sicherheitsleistung für die ordentlichen kantonalen Steuern pro 2016 neu auf CHF 45'864.40 festzusetzen ist.
6. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre dem Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine reduzierte Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der Gesamtumstände ist vorliegend jedoch von der Erhebung einer Spruchgebühr abzusehen.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Mangels Antrag ist vorliegend von der Zusprechung einer Parteientschädigung abzusehen.

## **Beschluss**

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses ist die Sicherstellungsverfügung der Steuerverwaltung vom 1. März 2018 insofern abzuändern, als die Sicherheitsleistung für die ordentlichen kantonale Steuern pro 2016 auf den Betrag von CHF 45'864.40 zu reduzieren ist.
  2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.
  3. Der Entscheid wird der Vertreterin des Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.